

Änderung der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme

hier: Änderung des Punkts 3.1 „Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin“

Die am 11.06.2019 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Ausgabe Nr. 24) veröffentlichte Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme wird wie folgt geändert:

- 3.1 „Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin“ (alt) wird ersetzt durch
- 3.1 „Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin“ (neu)

„Antragsberechtigt im Rahmen der EFRE-Förderung sind die Einrichtungen des öffentlichen Rechts^{1,2}. Dies sind insbesondere juristische Personen des öffentlichen Rechts (bundes-, landes- und gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und als juristische Personen des Privatrechts Einrichtungen nichtgewerblicher Art, die der staatlichen Kontrolle unterliegen und im Allgemeininteresse tätig werden, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen.

Zusätzlich antragsberechtigt im Rahmen der Landesmittelförderung sind insbesondere rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts, Genossenschaften, private Stiftungen, Vereine sowie Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerin).

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO werden bevorzugt gefördert.“

¹ Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 2 Ziffer 16 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

² Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 Artikel 1 Absatz 9 sowie Anhang III, III.